

habers vorherrschend sind. Es wird zumeist kein Überblick vorhanden sein, welcher Teil des im Betrieb verbliebenen Gewinns unter den Bedingungen der Entwicklung des Betriebes, staatlicher und finanzpolitischer Maßnahmen sowie anderer Gesichtspunkte des Einzelfalles gegebenenfalls auf die Arbeit des Inhabers zurückzuführen ist, an dem unter Umständen sein Ehegatte Anteil hat (§ 13 Abs. 1, § 40 Abs. 1 FGB).

In diesen Fällen bedarf es einer gutachtlichen Stellungnahme der Finanzorgane. Zur Vorbereitung einer solchen Begutachtung sollten die von den Parteien unterbreiteten Vorschläge und Begründungen der staatlichen Stelle übermittelt werden.

7. Zustellung von Urteilen

Die Bestimmung des § 21 Abs. 3 FVerfO, wonach Urteile in Ehesachen von Amts wegen zuzustellen sind, erstreckt sich auch auf alle Entscheidungen in Verfahren, die nach § 18 FVerfO mit der Ehesache verbunden wurden, wenn über die Ehescheidung vorab entschieden worden ist. Wird außerhalb des Eheverfahrens über Unterhalt, Wohnung oder Vermögen entschieden, erfolgt die Zustellung der Urteile gemäß § 317 ZPO auf Betreiben der Parteien, da nach § 25 FVerfO die Erweiterung der Amtszustellung nur die in Absatz 2 näher bezeichneten Verfahren betrifft.

8. Abänderung von Unterhausverpflichtungen

Die Regelung über die Abänderung von rechtskräftigen Urteilen, Vergleichen, vertraglichen oder sonstigen Verpflichtungen über die Leistung von Unterhalt nach § 22 FGB legt hinsichtlich des Zeitpunktes, zu dem die Abänderung der Unterhaltsverpflichtung verlangt werden kann, die Kenntnis der veränderten Verhältnisse zugrunde. Im wesentlichen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Hat sich das Einkommen des Verpflichteten wesentlich erhöht, kann Erhöhung vom Zeitpunkt der Verän-

derung verlangt werden. Erfährt der Berechtigte hiervon erst später, kann er rückwirkend Erhöhung verlangen, jedoch mit der Einschränkung des § 20 Abs. 2 FGB und nicht früher als vom 1. April 1966 an, da eine Anwendung der Neuregelung erst vom Inkrafttreten des FGB an möglich ist.

b) Beansprucht der Berechtigte aus in seiner Person liegenden Gründen Erhöhung des Unterhalts, kann diese vom Zeitpunkt zugesprochen werden, zu dem der Verpflichtete Kenntnis davon erhielt.

c) Ist der Unterhaltsbedarf des Berechtigten geringer geworden — z. B. bei Lehrlingen, die bereits über eigenes Einkommen verfügen —, kann der Verpflichtete vom Zeitpunkt der veränderten Verhältnisse an Herabsetzung des Unterhalts verlangen. Jedoch kann eine Rückerstattung bereits geleisteten Unterhalts nicht geltend gemacht werden.

d) Ist die Herabsetzung des Unterhalts gerechtfertigt, weil der Verpflichtete geringeres Einkommen erzielt oder weil er weitere Unterhaltsverpflichtungen hat, kann diese von dem Zeitpunkt an erfolgen, zu dem der Unterhaltsberechtigte von der Veränderung Kenntnis erhielt. Audi in diesen Fällen kann eine Rückerstattung bereits geleisteten Unterhalts nicht verlangt werden.

9. Zwangsvollstreckung in das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen

Bei der Vollstreckung nach § 16 FGB kann auf das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen nur zurückgegriffen werden, wenn Sachen des persönlichen Eigentums und Vermögens des Schuldners nicht ausreichen. Bei der Vollstreckung in das gemeinschaftliche Eigentum oder Vermögen der Ehegatten, wenn das persönliche Eigentum und Vermögen des Schuldners nicht ausreicht (§ 16 Abs. 1 FGB und § 37 FVerfO), bedarf es für deren Zulässigkeit keiner besonderen Vollstreckungsklausel.

dZa,cktsp? (Z6ku.M.C)

Strafrecht

§ 29 StEG (§ 266 StGB).

1. Ob ein Täter zu dem vom Tatbestand der Untreue erfaßten Personenkreis gehört, kann nicht aus der Funktionsbezeichnung (hier: Kontokorrentbuchhalter), sondern nur aus dem Inhalt der ihm in seinem Arbeitsbereich obliegenden konkreten Aufgaben und Pflichten hergeleitet werden.

2. Zum Nachweis des Vorsatzes bei Untreue.

OG, Urt. vom 13. Januar 1966 — 3 Ust 29/63.

Das Bezirksgericht hat den Angeklagten wegen Untreue im schweren Fall zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums zu einer Zuchthausstrafe verurteilt und hierzu im wesentlichen folgenden Sachverhalt festgestellt:

Der Angeklagte war von 1958 bis August 1962 als Kontokorrentbuchhalter (kontenloses Kontokorrent) beim VEAB tätig. Danach wurde er Innenrevisor, arbeitete aber bis Ende Dezember 1964 weiter im Kontokorrent mit, da die ab August 1962 dort tätige Buchhalterin L. infolge ungenügender Qualifikation den Arbeitsanfall nicht bewältigen konnte.

Ende 1961 stellte der Angeklagte bei der Abstimmung des Sammelkontos 250 mit dem Auszug aus dem Kontokorrent eine Differenz von 24 000 MDN fest. In dieser Höhe fehlten in seinen Kontokorrentunterlagen Forderungsbeträge. Bis März 1962 gelang es ihm, diese Differenz bis auf einen Betrag von 4000 MDN aufzuklären. Über danach auftretende Differenzen — bis Frühjahr 1965 betrug sie bei jährlichen Ab-

Stimmungen zwischen 136 000 MDN und 185 000 MDN — führte der Angeklagte keine Klärung mehr herbei. Er manipulierte vielmehr in den Kontokorrentunterlagen bis zur Höhe des im Konto 250 ausgewiesenen Forderungsbetrags und erzielte so Übereinstimmung zwischen diesen beiden Nachweisen. Im einzelnen schrieb er fingierte Rechnungen aus, setzte bei anderen Rechnungen Gutschriften nicht ab oder tippte sog. Blindbeträge ein, bis Gleichheit mit dem Konto 250 bestand. Auf Grund dieser Manipulationen wurde die Übersicht über Existenz und Umfang vorhandener Forderungen völlig beseitigt. Tatsächlich bestehende Forderungen des VEAB in Höhe von etwa 120 000 MDN wurden nicht eingezogen, so daß sie verjährten. Auch unterblieb die Geltendmachung von Vertragsstrafen zugunsten des VEAB. Ein Teil dieser Forderungen konnte noch beigetrieben werden, während mehrere Schuldner mit dem Hinweis auf Verjährung jede Zahlung ablehnten.

Die gegen dieses Urteil gerichtete Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Auffassung der Verteidigung, der Angeklagte könne als Kontokorrentbuchhalter und Innenrevisor des VEAB nicht Subjekt der Untreue sein, ist irrig. Zunächst ist es fehlerhaft, die Funktion des Kontokorrentbuchhalters des VEAB mit der eines Inventurprüfers einer Konsumgenossenschaft gleichzusetzen und die Untreueeigenschaft der Handlungen des Angeklagten als Kontokorrentbuchhalter schlechthin wegen seines Unterstellungsverhältnisses zum Hauptbuchhalter des VEAB zu verneinen. Die Beantwortung der